

DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 3. Oktober 2008, Nr. 196

Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betreffend allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds.

Veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Republik Nr. 294 vom 17. Dezember 2008.

Übersetzung vom Amt für Sprachanliegen der Autonomen Provinz Bozen

Dokument veröffentlicht auf der Internetseite www.provinz.bz.it/esf am 05/03/2009

omissis

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung enthält gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Bestimmungen über die Förderfähigkeit der Ausgaben für die von den Strukturfonds kofinanzierten Programme für die Programmierungsphase 2007-2013. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 bleiben aufrecht.

2. Für diese Verordnung gelten weiterhin die Bestimmungen über staatliche Beihilfen.

Art. 2

Tatsächlich getätigte Ausgaben

1. Bei den von den Begünstigten laut Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, in der Folge als allgemeine Verordnung bezeichnet, getätigten Ausgaben handelt es sich, vorbehaltlich der Ausnahmen laut Absatz 5, um Geldausgaben.

2. Im Falle staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags gelten als förderfähige Ausgaben die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung über die Genehmigung der Beihilfe anerkannten Ausgaben oder, bei nicht meldepflichtigen Beihilfen, die in den entsprechenden Freistellungsverordnungen vorgesehenen Ausgaben.

3. Unbeschadet von Absatz 2 sind die im Rahmen von finanztechnischen Maßnahmen getätigten Ausgaben förderfähig, und zwar unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen laut den Artikeln 44 und 78 Absatz 6 der allgemeinen Verordnung und laut den Artikeln 43 bis 46 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

4. Nicht förderfähig sind die Ausgaben für ein Gut, bezüglich dessen der Begünstigte für dieselben Ausgaben eine staatliche oder gemeinschaftliche finanzielle Förderung in Anspruch genommen hat.

5. Den in Absatz 1 genannten Ausgaben gleichgestellt sind Abschreibungskosten, Sachleistungen und allgemeine Ausgaben, sofern die Bedingungen laut Artikel 56 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung und laut den Absätzen 6, 7 und 8 erfüllt sind.

6. Die Abschreibungskosten für abschreibbare Güter, die der Umsetzung des Vorhabens dienen, gelten als förderfähige Ausgaben, sofern diese Kosten:

- a) gemäß den geltenden Bestimmungen berechnet werden,
- b) sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Vorhabens beziehen.

7. Die mit dem Vorhaben verbundenen Sachleistungen gelten als förderfähige Ausgaben, sofern:

- a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Geräten oder Material, um Forschungstätigkeit oder berufliche Leistungen oder um unentgeltliche freiwillige Leistungen handelt,
- b) ihr Wert von unabhängiger Stelle buchhalterisch überprüfbar und schätzbar ist,
- c) ihr Wert, bei unentgeltlichen freiwilligen Leistungen, unter Berücksichtigung der tatsächlich aufbrachten Zeit und der einschlägigen Stunden- und Tagessätze ermittelt wird,

d) bei Bedarf die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 6 eingehalten werden.

8. Die allgemeinen Ausgaben sind förderfähig, sofern sie auf tatsächlichen Kosten beruhen, die mit der Ausführung des Vorhabens zusammenhängen, und sofern sie dem Vorhaben nach einer Pro-Rata-Berechnung angelastet werden, wobei gerechte und korrekte, hinreichend begründete Kriterien anzuwenden sind; Ausnahmen sind in den Verordnungen zu den einzelnen Fonds geregelt. Für den Europäischen Sozialfonds können die indirekten Ausgaben im Umfang von 20 Prozent der direkten Kosten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und unter Einhaltung der von der Verwaltungsbehörde gestellten Bedingungen pauschal geltend gemacht werden, sofern die Begünstigten, bei der Abrechnung dieser Ausgaben, die direkten Kosten, auf deren Grundlage sie die Pauschalberechnung vorgenommen haben, hinreichend rechtfertigen.

Art. 3

Finanzielle und sonstige Lasten sowie Rechtskosten

1. Sollzinsen, Kommissionen für Finanzvorgänge, Wechselkursverluste und sonstige rein finanzielle Lasten sind keine förderfähigen Ausgaben. Bei Globalzuschüssen sind die vom angegebenen Vermittler vor Zahlung des Restbetrags des operationellen Programms gezahlten Sollzinsen nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorschusszahlungen förderfähig.

2. Erfordert die Ausführung des Vorhabens die Eröffnung eines oder mehrerer Bankkonten, so sind die damit verbundenen Ausgaben förderfähig.

3. Förderfähig sind Ausgaben für Rechtsberatung, Honorarnoten von Notaren und Ausgaben für technische oder Finanzgutachten sowie Ausgaben für Buchhaltung oder Prüfverfahren, sofern sie unmittelbar mit dem kofinanzierten Vorhaben verbunden und für dessen Vorbereitung oder Realisierung erforderlich sind oder, bei Ausgaben für Buchhaltung und Prüfverfahren, sofern sie mit den von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Voraussetzungen verbunden sind.

4. Die Ausgaben für Garantien, die eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft oder ein sonstiges Finanzinstitut gewährt, sind förderfähig, falls genannte Garantien von den geltenden Bestimmungen oder von den Vorgaben der Verwaltungsbehörde vorgesehen sind.

5. Geldbußen und Vertragsstrafen sind keine förderfähigen Ausgaben.

Art. 4

Erwerb von Gebrauchsgütern

1. Der Erwerb von Gebrauchsgütern gilt als förderfähig, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

a) der Verkäufer muss eine Erklärung über die genaue Herkunft der Ware ausstellen, worin er bestätigt, dass er in den letzten sieben Jahren keine staatliche oder gemeinschaftliche Beihilfe in Anspruch genommen hat,

b) der Preis der Gebrauchsgüter darf den entsprechenden Marktwert nicht überschreiten und muss unter dem Preis vergleichbarer Neuware liegen,

c) die technischen Merkmale der erworbenen Gebrauchsgüter müssen den im Rahmen des Vorhabens gegebenen Erfordernissen gerecht werden und den einschlägigen Bestimmungen und Standards entsprechen.

Art. 5

Erwerb von Grundstücken

1. Im Rahmen der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Vorhaben gilt der Erwerb von nicht bebauten Grundstücken, bis zum Betrag laut Buchstabe c), als förderfähige Ausgabe, sofern:

a) ein unmittelbarer Bezug zwischen dem Grundstückserwerb und den Zielen des Vorhabens gegeben ist,

b) vorbehaltlich der Ausnahmen laut Absatz 2, die Ausgabe für den Grundstückserwerb nicht höher ist als 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgabe für das Vorhaben,

c) ein beeidigtes Gutachten über den Marktwert des Grundstücks vorgelegt wird, das von einem im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur, Architekt, Geometer, Agronom, diplomierten Agrartechniker, diplomierten Agrarbetriebswirt oder diplomierten Baugewerbetechniker verfasst wurde.

2. Bei Umweltschutzvorhaben ist die Ausgabe für den Grundstückserwerb zu einem höheren Prozentsatz als dem laut Absatz 1 Buchstabe b) förderfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) der Erwerb stützt sich auf eine positive Entscheidung der Verwaltungsbehörde,

b) das Grundstück ist für den Zweck bestimmt, der in der Entscheidung laut Buchstabe a) für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben ist,

c) das Grundstück weist keine landwirtschaftliche Zweckbestimmung auf, unbeschadet einer anderslautenden, hinreichend begründeten Entscheidung der Verwaltungsbehörde,

d) der Erwerb erfolgt von Seiten oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichrechtlichen Stelle.

Art. 6

Erwerb von Gebäuden

1. Im Rahmen der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Vorhaben gilt der Erwerb von errichteten Gebäuden, bis zum Betrag laut Buchstabe a), als förderfähige Ausgabe, sofern er unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben verbunden ist und:

a) ein beeidigtes Gutachten über den Marktwert des Gebäudes vorgelegt wird, das von einem im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur, Architekt, Geometer, Agronom, diplomierten Agrartechniker, diplomierten Agrarbetriebswirt oder diplomierten Baugewerbetechniker verfasst wurde. Im Gutachten sind außerdem die Übereinstimmung des Gebäudes mit den staatlichen Vorschriften zu bestätigen oder die nicht konformen Bauteile anzugeben, wenn das Vorhaben eine Behebung der Mängel durch den Begünstigten vorsieht,

b) für das Gebäude, in den letzten zehn Jahren, keine staatliche oder gemeinschaftliche Finanzierung in Anspruch genommen wurde,

c) das Gebäude für den von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Zweck und Zeitraum bestimmt ist,

d) das Gebäude gemäß den Zielen des Vorhabens verwendet wird. Im Gebäude dürfen Dienste der öffentlichen Verwaltung untergebracht werden, sofern diese Nutzung den Aktivitäten entspricht, die vom betreffenden Strukturfonds zugelassen sind.

Art. 7

Mehrwertsteuer, Lasten und sonstige Steuern und Gebühren

1. Die tatsächlich und endgültig vom Begünstigten entrichtete Mehrwertsteuer gilt nur dann als förderfähige Ausgabe, wenn sie nicht erstattungsfähig ist.

2. Unterliegt der Begünstigte einer Pauschalregelung gemäß XII. Abschnitt der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, so gilt die entrichtete Mehrwertsteuer als erstattungsfähig im Sinne von Absatz 1.

3. Darüber hinaus sind die Registergebühren eine förderfähige Ausgabe, wenn sie mit einem Vorhaben zusammenhängen.

4. Die weiteren Abgaben bzw. Steuerlasten, Vorsorge- und Versicherungsbeiträge für durch Strukturfonds kofinanzierte Vorhaben gelten in dem Ausmaß als förderfähige Ausgaben, in dem sie vom Begünstigten nicht zurückgefordert werden können.

Art. 8 Leasing

1. Vorbehaltlich der Förderfähigkeit der Ausgaben für einfache Miete oder Leihe, kommen Leasingausgaben für eine Kofinanzierung nur unter folgenden Bedingungen in Frage:

a) kommt der Leasinggeber in den Genuss der Kofinanzierung:

1) die Kofinanzierung dient der Herabsetzung des Betrags der Raten, die vom Leasingnehmer entrichtet werden,

2) die Leasingverträge enthalten eine Rückkaufklausel oder sehen eine Mindestlaufzeit vor, die der Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes entspricht,

3) bei Aufhebung des Vertrages vor Ablauf der Mindestlaufzeit ohne vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden verpflichtet sich der Leasinggeber, den betreffenden nationalen Behörden, durch Gutschrift auf den jeweiligen Fonds, den Teil der gemeinschaftlichen Förderung zurückzuerstatten, welcher der Restlaufzeit entspricht,

4) der Erwerb des Gutes seitens des Leasinggebers, durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen buchhalterischen Nachweis belegt, ist eine zur Kofinanzierung zugelassene Ausgabe; der förderfähige Höchstbetrag darf den Marktwert des Leasingguts nicht überschreiten,

5) nicht förderfähig sind mit dem Leasingvertrag verbundene Ausgaben, die nicht unter der vorhergehenden Ziffer 4) genannt sind, namentlich die Gebühren, die Gewinnspanne des Leasinggebers, die Refinanzierungskosten für die Zinsen, die allgemeinen Ausgaben und die Versicherungskosten,

6) die an den Leasinggeber ausgezahlte Beihilfe ist gänzlich zu Gunsten des Leasingnehmers zu verwenden, wozu alle während der Vertragslaufzeit entrichteten Leasingraten gleichmäßig zu verringern sind,

7) der Leasinggeber muss nachweisen, dass der Nutzen der Beihilfe zur Gänze an den Leasingnehmer abgetreten wird; dazu erstellt er eine Aufstellung der entrichteten Leasingraten oder bedient sich einer anderen Nachweisform, die gleichwertige Garantien bietet,

b) kommt der Leasingnehmer in den Genuss der Kofinanzierung:

1) die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber gezahlten Raten, durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen buchhalterischen Nachweis belegt, sind eine förderfähige Ausgabe,

2) bei Leasingverträgen, die eine Rückkaufklausel enthalten oder eine der Nutzungsdauer des Leasinggutes entsprechende Mindestlaufzeit vorsehen, darf der förderfähige Höchstbetrag den Marktwert des Gutes nicht überschreiten; nicht förderfähig sind sonstige mit dem Vertrag verbundene Ausgaben wie Abgaben, Zinsen, Refinanzierungskosten für Zinsen, allgemeine Ausgaben und Versicherungskosten,

3) die Beihilfe für die Leasingverträge laut vorhergehender Ziffer 2) wird, auf der Grundlage der tatsächlich entrichteten Raten, einmalig oder in mehreren Teilbeträgen an den Leasingnehmer ausgezahlt; geht die Vertragslaufzeit über den Schlusstermin zur Verbuchung der Zahlungen für die kofinanzierte Maßnahme hinaus, so gilt nur jene Ausgabe für Leasingraten als förderfähig, die bis zum genannten Schlusstermin fällig war und vom Leasingnehmer getätigt wurde,

4) bei Leasingverträgen, die keine Rückkaufsvereinbarung enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die Nutzungsdauer des Vertragsgegenstandes, sind die Raten proportional zur Laufzeit des zuschussfähigen Vorhabens förderfähig, wobei der Leasingnehmer nachweisen muss, dass das Leasing der kostengünstigste Weg zur Nutzung des Gutes ist; stellt sich heraus, dass die Kosten einer anderen Nutzungsform wie beispielsweise die einfache Miete geringer sind, so werden die Mehrkosten von der förderfähigen Ausgabe abgezogen,

c) die aufgrund eines Rückmietverkaufs (Sale-and-Lease-Back) vom Leasingnehmer entrichteten Raten sind förderfähige Ausgaben im Sinne von Buchstabe b); die Kosten für den Erwerb des Gutes gelten nicht als förderfähige Ausgaben.

Art. 9

Ausgaben für technische Hilfe

1. Die Ausgaben für Vorbereitung, Auswahl, Verwaltung, Umsetzung, Begleitung, Monitoring, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme sowie die Ausgaben für Aktivitäten zur Stärkung der Verwaltungsleistung bei der Umsetzung der Fonds sind in dem von Artikel 46 der allgemeinen Verordnung vorgegebenen Rahmen förderfähig.

2. Förderfähig sind Ausgaben, welche die öffentliche Verwaltung tätigt, um internes Personal einzusetzen, professionelle Beratung und fachspezifische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich der für die Aktivitäten laut Absatz 1 nötigen Ausstattung zu bedienen.

Art. 10

Ausgaben im Zusammenhang mit den einzelnen Vorhaben

1. Förderfähig sind die von den Begünstigten im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben getätigten Ausgaben, sofern sie im Rahmen des Vorhabens vorgesehen und im entsprechenden Kostenvoranschlag ausdrücklich angegeben sind sowie genehmigt wurden; darunter fallen auch die Ausgaben für Bewertung und Kontrolle.

2. Förderfähig sind die Ausgaben für die Einsetzung und die Tätigkeit des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit laut Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Vorschriftensammlung der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.